

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 02.12.2004

Nachhaltige Pflanzenernährung fördern - Wettbewerbsfähigkeit erhalten

Beschluss des Landtages vom 24.06.2004 - Drs. 15/1174

Die Nährstoffversorgung ist eine der Grundlagen für eine nachhaltige Produktion landwirtschaftlicher Kulturpflanzen. Der Erhalt der Produktionsgrundlagen, die Vermeidung von Umweltbelastungen und von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind ebenso wichtige Faktoren der Nachhaltigkeit wie die Sicherung der Existenzfähigkeit der Landwirtschaft, die Sicherstellung der Nahrungsmittelqualität und einer wettbewerbsfähigen Erzeugung. Die auf Bundesebene erlassene Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 regelt die Grundsätze der Düngemittelanwendung sowie deren Bedarfsermittlung und gibt Vorgaben für die Nährstoffvergleiche sowie die Pflichten der Aufzeichnung. Sie trägt in erheblichem Maß zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion bei.

Notwendigkeiten zur Modifizierung der Düngeverordnung ergeben sich durch veränderte Erfordernisse der EU-Nitratrictlinie und durch erforderliche Vereinfachungen bei der Umsetzung der Düngeverordnung und deren Kontrolle. Notwendige Änderungen haben sich vor allem auf die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor zu beziehen. Grundlage muss hier die bedarfsgerechte Versorgung der Pflanzen mit diesen Nährstoffen sein. Nährstoffverluste müssen vermieden werden, die zu schädlichen Einträgen in Luft und Wasser oder zu einer Anreicherung im Boden oberhalb vertretbarer Werte führen. Die Regelungen müssen allerdings erlauben, den Pflanzen in ausreichendem Maße Nährstoffe zur Verfügung zu stellen, um eine wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Pflanzenproduktion mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zu gewährleisten.

Der vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegte Entwurf zur Änderung der Düngeverordnung genügt den Erfordernissen der Praxis allerdings nicht: Die notwendige Wettbewerbsfähigkeit ist nicht gegeben, außerdem werden für landwirtschaftliche Betriebe unnötige Bürokratielasten aufgebaut, die zudem zusätzlichen Kontrollaufwand bei den Landwirtschaftsbehörden erfordern.

Der Landtag bittet deshalb die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass mit der anstehenden Änderung der Düngeverordnung

- eine ausreichende Versorgung der Pflanzen zur wettbewerbsfähigen und wirtschaftlichen Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ebenso gewährleistet wird wie eine Minimierung von Nährstoffüberschüssen, die zu einem Eintrag in Wasser und Luft oder zu einer Anreicherung im Boden führen,
- eine Orientierung auf die EU-Vorgaben der Nitratrictlinie erfolgt,
- eine 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben zur Düngung vorgenommen wird; eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen durch einseitige nationale Regelungen ist auszuschließen,
- nicht die Möglichkeit der Schaffung praxisgerechter Modulationsmaßnahmen nach der EU-GAP-Reform eingeschränkt wird; hierbei sind die Standards für Cross Compliance ebenso zu berücksichtigen wie Gestaltungsmöglichkeiten oberhalb der guten fachlichen Praxis,

- eine einfache und praxisnahe Umsetzung durch die Länder ermöglicht wird; hierbei ist den Anforderungen der Kontrolle besondere Rechnung zu tragen, Vorgaben der Verordnung müssen zu einer Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Umsetzung führen,
- den Einflussmöglichkeiten der Beratung und damit der Prävention Rechnung getragen wird; dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist für die Erstellung rechtlicher Vorgaben für ordnungsrechtliche Maßnahmen besondere Berücksichtigung zu geben, überzogene ordnungsrechtliche Eingriffe sind auch aus Gründen der Verschlinkung der Verwaltung zu unterlassen, rechtliche Regelungen, die Akzeptanz finden, sind zu schaffen,
- den Ländern ausreichende Spielräume geschaffen werden, damit den besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann,
- keine Beschleunigung des Strukturwandels in der Landwirtschaft durch eine einseitige Ausrichtung auf umweltpolitische Ziele herbei geführt wird.

Antwort der Landesregierung vom 02.12.2004

Die Bundesregierung hat eine umfassende Novellierung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) - BR-Drs. 500/04 - vorgelegt, die von den meisten Bundesländern als zu weit gehend abgelehnt wurde.

Ein Länderantrag, der sich weitgehend auf die Regelungen beschränkte, die von der EU im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nitratrichtlinie (Nitrat-RL) angemahnt worden sind, hat im Bundesratsplenium am 24.09.2004 eine Mehrheit erlangt. Der Antrag wurde von Niedersachsen mit erarbeitet und unterstützt.

Seitens der Bundesregierung reagierte man auf dieses Votum eher zurückhaltend. Eine Verkündung der vom Bundesrat verabschiedeten Fassung durch die Bundesregierung erfolgte nicht. Seitens der Bundesregierung wird nun an einer neuen Entwurfsfassung gearbeitet, über die dann im Bundesrat neu zu befinden sein wird.

Das federführende Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) hat diesbezüglich bereits am 27.10.2004 eine Bund-Länder-Besprechung durchgeführt, an der auch Vertreter der EU-Kommission (KOM) teilgenommen haben.

Die Vertreter des BMVEL verdeutlichten dabei, dass weder der Entwurf der Düngeverordnung der Bundesregierung noch der der Bundesländer die Grundlage der weiteren Arbeiten darstellen soll, sondern ausschließlich fachliche Eckpunkte erarbeitet werden sollen, die auf den rechtlichen Vorgaben basieren.

Zur Erarbeitung der Düngeverordnung ist eine kleinere Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die spätestens im Sommer 2005 die Novelle der Düngeverordnung in einer mehrheitsfähigen Fassung vorlegen soll.

Um die Nitrat-RL korrekt umzusetzen, ist es erforderlich, bis zum 31.12.2005 die Neuregelung in Kraft zu setzen.

Nach Ausführung der KOM sind dabei die nachfolgend genannten wesentlichen Vorgaben des Anhangs II und III der Nitrat-RL zwingend zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um folgende Punkte:

- III 1.1 (Sperrzeit): Sie bezieht sich grundsätzlich auf alle N-haltigen Düngemittel. Eine Differenzierung nach Düngemitteln, Bewuchs und Regionen ist jedoch möglich. Aus Sicht der KOM ist der Nachweis einer ausreichende Lagerkapazität sehr wichtig und muss unter mitteleuropäischen Bedingungen mindestens sechs Monate betragen.
- III 1.3 (Düngebedarfsermittlung): Wichtig ist der KOM die Verpflichtung zur Erstellung einer sinnvollen Berechnung des Düngebedarfs. Sie soll ein Gleichgewicht zwischen Input (z. B. Düngung, Bodenvorrat, Lufteintrag) und Bedarf darstellen und für Wirtschaftsdünger einen Mindestwert für die Ausnutzung von N festlegen. Die Vorgehensweise bleibt dem Mitgliedstaat überlassen.

Die Vertreter der KOM verdeutlichten weiterhin, dass unter bestimmten Bedingungen eine höhere Düngung als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zugelassen werden kann.

Die Voraussetzungen hierfür müssen jedoch dem Nitratausschuss zur Zustimmung vorgelegt werden. Derzeit werden unter bestimmten Bedingungen 230 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger von der EU als maximal zulässiger oberer Grenzwert angesehen.

Die Nutzung der Option „Überschreitung 170 kg-Grenze“ kann in das Rechtsetzungsverfahren zur Umsetzung der Nitrat-RL integriert werden, wenn sicher gestellt ist, dass ein In-Kraft-Treten dieser Option erst nach Zustimmung des Nitratausschusses erfolgt.

Die Position Niedersachsens in dieser Arbeitsgruppe ist darauf ausgerichtet, die betrieblichen Nährstoffkreisläufe so weit wie möglich aufrecht zu erhalten, wobei auch Instrumente einer überbetrieblichen Verbringung von Wirtschaftsdüngern grundsätzlich einzubeziehen sind.

Entsprechend dem mehrheitlich im Bundesrat beschlossenen Entschließungsantrag zur Düngeverordnung ist jedoch von einer ganzheitlichen Betrachtung der Düngung auszugehen, die umfassende Regelungen erfordert, die über die Vorgaben der Nitrat-RL hinausgehen. Dieses ist jedoch grundsätzlich vereinbar mit dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis beim Düngen und widerspricht nicht einer 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben zur Düngung.

Die wesentlich auch von Niedersachsen mit erarbeiteten Positionen des Länderantrages zur Düngeverordnung werden dabei dem Grunde nach beibehalten.